

## **Turnhallenordnung für Sportbetrieb der Schule und Vereine**

1. Die Hallen (inkl. Einrichtungen und Geräte) dürfen nur unter Aufsicht einer Leiterin/eines Leiters benützt werden.
2. In allen Räumen ist Rauchverbot.
3. Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benützen und sauber zu halten.
4. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen betreten werden. Der Wechsel vom Freien in die Hallen mit gleichen Schuhen ist untersagt.
5. Geräte sind so zu transportieren, dass keine Schäden entstehen. Nach Gebrauch sind sie sauber an den dafür bestimmten Ort zu versorgen.
6. Zum Turnen im Freien dürfen nur Geräte aus dem Aussengeräteraum benützt werden.
7. Trennwand, Musik- und Sprechanlagen dürfen nur durch die verantwortlichen Leiter/innen benützt werden. Die Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen.
8. Das Benützen der Kletterwand ist nur unter kundiger Aufsicht gestattet. Die Versicherung ist Sache der Benützer/innen. Bei Unfällen lehnt die Einwohnergemeinde Giswil jede Haftung ab. Die Kletterwand darf ungesichert nur bis zur roten Markierung erklettert werden.
9. Das Betreten der Galerie ist nur bei besonderen Anlässen, z.B. Sportvorführungen oder -wettkämpfen, gestattet.
10. Es dürfen keine Esswaren oder Getränke auf die Galerie oder in die Hallen genommen werden.
11. Es dürfen nur die zugewiesenen Hallen, Garderoben und Räume benützt werden.
12. Abends haben die letzten Benützer/innen die Hallen mit dem Besen auszustossen.
13. Alle Anlagen müssen spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein. Die Aufsichtsperson hat sich beim Verlassen der Anlagen zu versichern, dass alle Lichter gelöscht, die Duschen abgestellt und alle Türen und Fenster geschlossen sind.  
Ab 21.00 Uhr müssen die Aussentüren beim Verlassen der Anlagen durch jeden Benützer / jede Benützerin abgeschlossen werden.
14. Bei einer Benützung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
15. Es sind grundsätzlich nur die zugewiesenen Parkplätze und Veloständer zu benützen.
16. Ausserhalb der Schulzeit ist das Betreten der Hallen und allen Vorräumen für Unberechtigte untersagt. Berechtigt sind nur Personen, die an einem Vereinstraining oder einer Vereinsveranstaltung teilnehmen. Berechtigt sind auch alle Eltern, die ihre Kinder zu diesen Trainings oder Veranstaltungen bringen oder abholen. Ebenfalls berechtigt sind Schüler, die ausserhalb der Schulzeit den Musikunterricht besuchen.
17. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung kann der Einwohnergemeinderat Giswil oder die Betriebskommission die Benützungsbewilligung entziehen.